

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe

vom 16.11.1981 (Coburger Amtsblatt Nr. 48 S. 176), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 55 des 2. Bayer. Gesetzes zur Anpassung des Länderrechts an den Euro vom 24.04.2001 – 2. BayEuroAnpG (GVBl S. 140) und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 BayEuro-AnpG, erlässt die Stadt Coburg folgende

§ 1
Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbw AG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr 23 Euro.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden, bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.1982 in Kraft.

Coburg, den 16.11.1981
STADT COBURG

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister